

Urschrift

Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung
im Saal des Pfarr- und Gemeindezentrum

am 07.12.2023

I. Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1.	Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)
2.	Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen
3.	Vollzug der Baugesetze - 1. Tektur; Nutzungsänderung ehem. Tenne zum Einbau von 6 WE + Nutzungsänderung best. Maschinenhalle zum Einbau von 3 WE (Fl.Nr. 900, Fischen)
4.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des BPlanes "Ammerweg" (Fl.Nr. 138/1, Gem. Fischen)
5.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des BPlanes "Pähler Feld" (Fl.Nr. 415/4, Gem. Fischen)
6.	Vollzug des Bay. Straßen- und Wegegesetzes; Widmung der Straße "Am Weißbach"
7.	Kommunale Wärmeplanung - Kooperationsvereinbarung
8.	Zuschußantrag des Freundeskreis Ortsgeschichte
9.	Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes
10.	Daniel Bittscheidt - Rücktritt vom Amt des Gemeinderates

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

ANWESEND

Name

Bemerkung

Vorsitzender
Simon Sörgel

Mitglieder
Ursula Herz
Thomas Baierl
Daniel Bittscheidt
Torsten Blaich
Richard Graf
Helmut Mayr
Andreas Ottinger
Irene Popp

Christina Porzelt
Martin Promberger
Johanna Spiel
Franz Wörl

Abwesend (entschuldigt)

Claudia Klafs
Gerhard Müller

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 30.11.2023 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Simon Sörgel erfolgt.

III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO):

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 30.11.2023 ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19:30 Uhr eröffnet und um 20:30 Uhr beendet.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Simon Sörgel
1. Bürgermeister

Christiane Singer

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 11.01.2024.

Begrüßung

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 30.11.2023 mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Simon Sörgel erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)

Sachverhalt:

Genehmigung des Protokolls (öffentlich) vom 09.11.2023.

Beschluss:

Das Protokoll (öffentlich) vom 09.11.2023 wird genehmigt.

Abstimmung
13 : 0

2. Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

Sachverhalt:

Gemäß Art. 52 Abs. 3 GO sind in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Aus den Sitzungen am 09.11.2023 sind **folgende** Beschlüsse bekannt zu geben:

Zusätzliche Feldwegsanierung (Verbindung vom Schleiferanger zur Tutzinger Straße) für ca. 5.000-10.000 €.

3. Vollzug der Baugesetze - 1. Tektur; Nutzungsänderung ehem. Tenne zum Einbau von 6 WE + Nutzungsänderung best. Maschinenhalle zum Einbau von 3 WE (Fl.Nr. 900, Fischen)

Sachverhalt:

1. Tektur zum Bauantrag „Nutzungsänderung einer ehemaligen Tenne zum Einbau von 6 Wohneinheiten sowie Nutzungsänderung der bestehenden Maschinenhalle zum Einbau von 3 Wohneinheiten und Umbau einer bestehenden Holzlege zu einer Garage mit 3 Stellplätzen“ auf Fl.Nr. 900, Gemarkung Fischen.

Der Gemeinderat hat in mehreren Sitzungen über die Umnutzung des bestehenden Wohnhauses und der Umnutzung der Tenne beraten. Über den ursprünglichen Bauantrag wurde dann in der Sitzung am 08.07.2021 positiv entschieden.

Der Tekturantrag betrifft lediglich den Umbau der bestehenden Holzlege zu einer Garage mit 3 zusätzlichen Stellplätzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der 1. Tektur zum Bauantrag „Nutzungsänderung einer ehemaligen Tenne zum Einbau von 6 Wohneinheiten sowie Nutzungsänderung der bestehenden Maschinenhalle zum Einbau von 3 Wohneinheiten und Umbau einer bestehenden Holzlege zu einer Garage mit 3 zusätzlichen Stellplätzen“ auf Fl.Nr. 900, Gemarkung Fischen zu.

Abstimmung
13 : 0

4. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des BPlanes "Ammerweg" (Fl.Nr. 138/1, Gem. Fischen)

Sachverhalt:

Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Ammerweg“ für das Grundstück Fl.Nr. 138/1, Gemarkung Fischen.

Der Antragssteller möchte aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens auf der Dießener Straße einen Sicht- und Lärmschutz an der südlichen Grundstücksgrenze errichten. Hierzu hat der Eigentümer eine mediterrane Gartenmauer in Sandsteinoptik geplant, welche durch ein Heckensegment zur Auflockerung und als Durchlass für Kleintiere getrennt sein soll.

Die Gartenmauer hätte eine Höhe von 1.80 m und wäre von der Süd/West Grenze Richtung Süd/Ost Grenze in folgenden Längen erfolgen: 3m Mauer – 3m Hecke – 3m Mauer.

Im Anschluss würde ein 0.8m hohen Holzlattenzaun gemäß Bebauungsplan zur Einhaltung des Sichtfeldes an der Kreuzung Ammerweg/Dießner Straße folgen.

Auf der Ostseite des Gartens wird gemäß Bebauungsplan ein Holzlattenzaun in senkrechter Lattung mit einer max. Höhe 1.20m erstellt.

Es ist eine isolierte Befreiung vom Bebauungsplan „Ammerweg“ erforderlich, da der Bebauungsplan in der Festsetzung Nr. 6.5 entsprechende Vorgaben enthält.

~~zur. Stoff über Schnittmaßnahmen zur Gartengestaltung sind unzulässig.~~

- 8.5 Einfriedungen sind sockelfrei mit einem Bodenabstand von mind. 0,1 m auszuführen. Entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sowie entlang des Siedlungsrandes sind Einfriedungen ausschließlich mit einer Höhe von max. 1,2 m über dem Gelände als Holzzäune mit senkrechter Lattung oder in Hecken integrierte Maschendrahtzäune zulässig.**

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Befreiung erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Außerdem muss die Befreiung entweder

1. aus Gründe des Wohls der Allgemein erforderlich sein oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar sein oder
3. die Durchführung des BPlanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen.

Aus Sicht der Verwaltung werden durch eine Befreiung von der Festsetzung Nr. 8.5 die Grundzüge der Planung nicht berührt. Auch ist die Abweichung städtebaulich vertretbar.

Der isolierten Befreiung kann deshalb aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Ammerweg“, Festsetzung 8.5, zu.

Abstimmung
13 : 0

5. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des BPlanes "Pähler Feld" (Fl.Nr. 415/4, Gem. Fischen)

Sachverhalt:

Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Pähler Feld“ für das Grundstück Fl.Nr. 415/4, Gemarkung Fischen.

Der Grundstückseigentümer benötigt aufgrund der Hanglage feste Fahrwege als Zufahrten zum Grundstück. Die nicht befahrenen Hänge und Flächen werden bepflanzt und begrünt und hat deshalb einen Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Pähler Feld“ gestellt.

Es ist eine isolierte Befreiung vom Bebauungsplan „Pähler Feld“ erforderlich, da der Bebauungsplan eine maximale überbaubare Grundstücksfläche von 700 m² vorsieht. Hierunter fallen alle Arten von Bebauung, die zu einer Versiegelung führen. Für die Gebäude wird derzeit eine Fläche von ca. 547 m² überbaut, so dass eine freie Fläche von ca. 153 m² (ÜF 700 m² - 547 m²) verbleiben würde.

Gemäß dem vorliegenden Gestaltungsplan der Außenanlage sollen folgende Befestigungen erfolgen (insgesamt 1.114,60 m²; Gesamtsumme der überbauten Flächen ca. 1.661 m²):

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Befreiung erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Außerdem muss die Befreiung entweder

1. aus Gründe des Wohls der Allgemein erforderlich sein oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar sein oder
3. die Durchführung des BPlanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Pähler Feld“, Festsetzung der maximal überbaubaren Grundstücksfläche (ÜF 700), entsprechend dem Antrag **nicht** zu.

Abstimmung
9 : 4

6. Vollzug des Bay. Straßen- und Wegegesetzes; Widmung der Straße "Am Weißbach"

Sachverhalt:

Straßenbezeichnung: Am Weißbach, Fl.Nrn. 21

Die vorhandene Widmung, zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.09.2023, wird zur Rechtssicherheit überarbeitet. Es kann nicht mehr nachvollzogen werden, welche Änderungen (z.B. hinzugekaufte und integrierte Fl.Nrn.) im Laufe der Zeit in und an der Fl.Nr. 21 vorgenommen wurden.

- Straßenbezeichnung: Am Weißbach, Gemeinde Pähl, Landkreis Weilheim-Schongau
- Der Anfangspunkt beginnt west. an der Abzweigung von der Staatsstraße 2068, „Herrschinger Straße“, Fl.Nr. 118 zw. den Fl.Nr. 21/11 und 21/8.
- Der Endpunkt liegt östl. an der Grenze zur Fl.Nr. 549 (öffentl. Feld- und Waldweg), südl.: n/ö Ecke der Fl.Nr. 543, nördl.: Südgrenze Fl.Nr. 550.
- Straßenlänge: 730 m, Straßenbreite: zw. 2,90 m und 5,50 m
- Baulastträger ist die Gemeinde Pähl

Bemerkung: In der Straßenvermessung sind Randsteifen und Uferböschungen enthalten. Vom Ortsrand bis zum östl. Ende der Fl.Nr. 21 wurden 35 m als Ortsstraße (und nicht als Ortsverbindungsstraße) belassen, da an diese ein öffentlicher Feld- und Waldweg anschließt.

Der Widmungsbeschluss ist durch den Gemeinderat zu befassen.



Beschluss:

Die Ortsstraße „Am Weißbach“ ist mit den o.a. Daten zu widmen (§ 6 BayStrWG)

Abstimmung
12 : 0

GR Blaich ist aufgrund Art. 49 GO von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen!

7. Kommunale Wärmeplanung - Kooperationsvereinbarung

Sachverhalt:

Zum 01.01.2024 treten das Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG-E) in Kraft.

Die Wärmeplanung wird verpflichtend flächendeckend eingeführt, d.h. auch in Gemeinden unter 10.000 Einwohnern. Für diese kleine Gemeinden wird ein vereinfachtes Verfahren mit reduzierten Anforderungen und der Möglichkeit von Kooperationsmodellen vorgesehen.

Die Wärmeplanungen sollen deutschlandweit bis spätestens 30.06.2028 erstellt werden.

Die kommunale Wärmeplanung umfasst vier tragende Elemente: eine Bestands- und Potenzialanalyse, ein Zielszenario und die Darstellung der Versorgungsoptionen.

Die kommunale Wärmeplanung wird derzeit insbesondere durch die Kommunalrichtlinie des Bundes gefördert. Der Zuschuss beträgt 60 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Bei Antragsstellung bis 31.12.2023 gilt eine erhöhte Förderquote von 90 %.

Die Kostenschätzung für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung beläuft sich auf ca. 7 € bis 10 € je Einwohner (bei derzeit 2.538 EW = 17.766 €).

Um die erhöhte Förderquote zu nutzen ist geplant, die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung im Verbund mit den Gemeinde Raisting, Wielenbach und Wessobrunn auszuschreiben, und noch in diesem Jahr einen entsprechende Förderantrag zu stellen.

Die Federführung übernimmt dabei Bürgermeister Höck aus der Gemeinde Raisting.

Im ersten Schritt ist von den beteiligten Gemeinden hierzu eine Kooperationsvereinbarung zu unterzeichnen. Diese wird als Muster in der Sitzung gezeigt.

Beschluss:

Eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Gemeinden Raisting, Wessobrunn und Wielenbach wird angestrebt. Hierzu wird eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen.

Der Gemeinderat beschließt, den Förderantrag bis zum 31.12.2023 zu stellen.

Abstimmung
13 : 0

8. Zuschußantrag des Freundeskreis Ortsgeschichte

Sachverhalt:

Auszug aus der Niederschrift zum Beschluß vom 9.2.2023 in Folge der Aufhebung der sog. „Vorratsbeschlüße“; hier erneut beantragter Einzelfall:

#

7.	Zuschusswesen - Antrag auf Kostenzuschuss für Druckkosten
----	--

Sachverhalt:

Der Verein „Freundeskreis Ortsgeschichte Pähl-Fischen“ hat mit eMail vom 30.01.2023 einen Antrag auf Kostenzuschuss (Druckkosten) gestellt.

Im Jahr 2023 sollen mindestens zwei Hefte zu unterschiedlichen Themen erscheinen.

Außerdem soll eine Sonderausgabe erscheinen, deren Druckkosten der Verein aber selbst übernimmt.

Es wird um Kostenübernahme der Druckkosten für zwei Hefte i.H.v. jeweils ca. 950 €, gesamt 1.900 € (brutto) gebeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Kostenzuschuss für die Druckkosten von zwei Heften im Jahr 2023 i.H.v. 1.900 € brutto zu.

Abstimmung

14 : 0 #

Aktuell stellt sich die Situation und der ergänzende Antrag wie folgt dar:

Der genehmigte Zuschuss pro Heft in 2023 beläuft sich auf je € 950, insgesamt	€ 1.900,00
Hiervon wurden durch die Gemeinde bereits geleistet	€ 1.165,01
Der jetzt vorliegende zu erwartende Kostenpunkt beläuft sich auf	€ 1.068,62
Der restliche genehmigte Zuschuss deckt hiervon	€ 734,99
Der hiernach verbleibenden Druckkosten-Betrag beläuft sich demnach auf	€ 333,63

Die Rechnungen bzw. das konkrete Angebot liegen der Gemeindeverwaltung vor.

Der Freundeskreis Ortsgeschichte Pähl-Fischen beantragt die Übernahme der Kostenüberschreitung i.H.v. € 333,63.

GR Graf weist ausdrücklich darauf hin, dass die veröffentlichten Hefte auch weiterhin politisch neutral gestaltet werden müssen.

Beschluss:

Der Gemeinderat gewährt eine Zuschusserhöhung um € 333,63 ggü. dem Freundeskreis Ortsgeschichte Pähl-Fischen im Haushaltsjahr 2023.

Abstimmung

13 : 0

9. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

Sachverhalt:

1. Arbeitskreis Schule / Rathaus: Aktuelle Informationen

Bgm. Sörgel und GR Graf stellen gemeinsam anhand einer Powerpointpräsentation die aktuellen Entwicklungen vor. Insbesondere hat sich der Arbeitskreis mit der Situation in den Kindergärten und den dort erforderlichen Erweiterungen bzw. Veränderungen beschäftigt.

Die Studien sollen in einer gesonderten Sitzung am 25.01.2024 im GR vorgestellt werden und in der Sitzung am 01.02.2024 öffentlich.

2. Bgm. Sörgel; neue Rubrik „Aktuelles & Informationen“ auf der Homepage
Das erste Gemeindeblatt soll im 1. Halbjahr 2024 erscheinen
3. Zweiter Bgm. Herz; Suche nach Betreuern
Bei Interesse gibt Herr Schelle (LRA) weitere Auskünfte.
Frau Popp als Seniorenbeauftragte gibt weitere Informationen zu aktuellen Entwicklungen
4. Bgm. Sörgel; Auszahlung der Sitzungsgelder im Januar
5. GR Graf; Stand Klage Bergstraßen
Bgm. Sörgel berichtet kurz von der Gerichtsverhandlung. Den Klägern wurde vom Gericht aufgegeben, innerhalb der nächsten 4 bis 6 Wochen über eine eventuelle Klagerücknahme zu entscheiden.
6. GR Blaich; Fußballtore für den Fischener Bolzplatz
Die Tore sollten fest installiert werden, robust sein und ein verstärktes Netz haben. Zwei Varianten kämen in Frage. Die Kosten belaufen sich auf ca. 4.000 €. In der nächsten GR-Sitzung soll über eine mögliche Anschaffung beraten und abgestimmt werden.
7. GRin Porzelt; abgebautes Buswartehäuschen in der Tutzinger Straße
Kann das Buswartehäuschen an anderer Stelle, z.B. nördlich des bisherigen Standortes aufgebaut werden? Bislang wurde nur der südliche Grundstückseigentümer gefragt.

10. Daniel Bittscheidt - Rücktritt vom Amt des Gemeinderates

Sachverhalt:

Bekanntgabe des Rücktritts von Daniel Bittscheidt als Gemeinderat.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Rücktrittsschreiben von Daniel Bittscheidt vom 22.11.2023 und beschließt, dass gemäß Art. 48 Abs. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) die Niederlegung des Amtes festgestellt wird; außerdem wird entschieden, dass Herr Horst Huber als Listennachfolger nachrücken wird. Die Vereidigung erfolgt in der Sitzung am 11.01.2024

Der unmittelbare Listennachfolger, Johannes Jungwirth, hat die Übernahme des Amtes abgelehnt.

Abstimmung

12 : 0

GR Bittscheidt nimmt gemäß Art. 49 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teil.